

als die Schöne, wovon der schwärmerische Petrarck oder sein Nachahmer sagt, daß sie vor dem Richterstuhl, vor welchem einst unvollbrachtes Wollen und kaum empfundene Gedanken büßen müßten, ihre holden Augen in stiller Hoffnung empor richten dürfte

Aber Dame Laura war nicht für Petrarck, und diese nicht für mich bestimmt; ich bleibe also ewig

ein Hagestolz.



XVIII.

Also sollte man den Rentekauf für den Zinscontract wieder einführen.

Es ist ein großes Problem, warum die Religion so lange gegen alle Zinsen geißelt, und das Canonische Recht solche durchaus verboten hat. Allein wenn man die Sache aus dem Gesichtspunkt betrachtet, daß man dafür, so wie der Erfolg gewiesen, den Rentekauf begünstigen wollen: so muß man gewiß die höhere Weisheit bewundern; denn die Zinsen, oder das damit verknüpfte Recht des Gläubigers, das Anlehn zu lösen, ist durchaus dem Eigenthum und der Freyheit zuwider. Ein Krieg, ein Mißwachs und andre Unglücksfälle können tausend Eigenthümer nöthigen sich zu verschulden. Veruhet es nun in der Wahl der Gläubiger den unbequemsten Zeitpunkt zur Löse zu nehmen: so muß er sich alle ihre Güter zum Nachtheil des Staats zueignen, und seine Mitbürger zu seinen Sklaven machen können. Dies könnte zwar auch durch ein Anlehn ohne Zinsen geschehen; allein der weise Gesetzgeber hat wohl eingesehen, daß der Geiz der Menschen diesen Weg nicht einschlagen, sondern den Rentekauf erwählen würde. Die Zinsen sind

Mös. par. Phant. II. Th. G zuerst

zuerst unter Bürgern und Handelsleuten aufgekommen, und in Deutschland weit späte: auch bey den Landeigenthümern eingeführet worden, da man an die Canonischen Rechte nicht mehr gebunden zu seyn glaubte. Die neuern Colonien sind dem Strome gefolgt. In der That aber scheint es, daß man den wahren Grund, warum der Zinscontract verboten gewesen, nicht eingesehen habe.

Man wird einwenden, daß auf diese Weise, und wenn man die Renten an statt der Zinsen wieder einführen, oder welches einerley ist, dem Gläubiger die Macht benehmen wollte, sein Capital zu jederzeit zu lösen, der ganze Credit wegfallen würde. Allein warum erfolgt dieses nicht auch in Frankreich, Spanien und Italien, wo kein Gläubiger seinem Schuldner eine Renteveranschreibung lösen kann? Warum erfolgt nicht eben dieses in andern benachbarten Ländern, als z. E. im Holländischen, Ostfriesischen, Oldenburgischen und Holsteinschen? warum erfolgt es nicht in England, wo man ebenfalls nur Renten oder Annuitäten hat, und sogar aus einem Wechsel nie an seines Schuldners Güter kommen kann, wenn er solche nicht freywillig übergiebt? Sieht nicht noch jetzt ein vornehmer Herr wegen Wechsels und Rechnungsschulden in des Königsbank, der seiner Frauen und Kindern zu gefallen seine Güter nicht übergeben, sondern sein Leben in der Haft zubringen will, wohin er sich jährlich einen Theil seiner Einkünfte schicken läßt?

Die Furcht, daß der Credit wegfallen würde, ist also theils eine Folge unsrer seit hundert Jahren veränderten Art zu denken, theils aber ungegründet. Es würde vielmehr eben dadurch, daß der Zinscontract auf dem Lande ganz abgeschafft und dafür der Rentekauf wieder eingeführet würde, ein ganz neuer Credit entstehen. Denn die erste nothwendige Folge davon würde seyn, daß die Renteveranschreibungen

bungen, oder die Obligations ohne Löse, mit zur Circulation kommen, und die Stelle des baaren Geldes vertreten würden. Ein Vortheil der wirklich verdient, daß wir ihn näher in Betracht ziehen. Es würde dieses zwar noch einige Voranstalten erfordern, indem in vorbenannten Ländern bloß die Renteverreibungen, welche der Staat oder eine andre öffentliche Casse auf sich selbst ausgestellt haben, dem Gelde gleich circuliren; die Privatrenteverreibungen aber nur bey gewissen Handelscomtoirs, die nicht ohne Vortheil dabey bestehen, gekauft oder verkauft werden. Allein diese Veranstaltungen sind so schwer nicht. Ein zuverlässiges Hypothekenbuch, wobey der Staat alles was darinn eingetragen wird, garantirt, macht die ganze Sache aus; und wie sehr würden sich auf diese Art die Zahlungen erleichtern, wenn wir in einer Zeit, wo das klingende Geld immer rarer wird, ein solches Papier zu Hülfe nehmen könnten? Ich erinnere mich einer alten deutschen Colonie, worinn man diese Einrichtung auf eine glückliche Weise versuchte. Sie bestand aus hundert freyen Höfen, jeder von 40 Morgen. Jeder Hausvater hatte so viele Morgen, aber auch zugleich so viel Folios in einer mit der Colonie angefangenen öffentlichen Bank erhalten. Auf jedem Blatte ein Morgen; ohne Preis. Wenn einer Geld nöthig hatte: so verkaufte er ein, zwey oder drey Blatt im Buche; und diese Blätter wurden demjenigen zugeschrieben, der das Geld herschoß. Dabey war es ein Grundgesetz in dieser Colonie, daß darinn keine liegende Gründe für baar Geld gekauft werden konnten. Man konnte für Geld ein Blatt in der Bank, und für das Blatt in der Bank, einen Morgen Landes kaufen, aber nicht anders. Bewegliches Vermögen hingegen mußte mit klingender Münze und nicht mit Bankblätter bezahlt werden. Eben diese Einrichtung ist die ganze feine Philosophie unsers ehemaligen Concurss, oder Außerproceßes.

ses. Man konnte sein Grundstück äussern ohne Siegel und Briefe darauf zu haben. Ein Darlehen auf einen Wechsel, oder dieselbe Summe in baaren Gelde reichte dazu nicht hin. Eben dieses geschah in jener Colonie. Was hier nicht anders als auf Siegel und Briefe geschehen konnte, geschah dort nicht anders als auf ein Blatt in der Bank; und man sieht wohl, daß die Banko die Gerichtsstube, und das Blatt das gerichtliche Document sey. Auf Mundsprache, Wechsel und dergleichen Schulden kömmt es zur Pfändung beweglicher Güter. Also werden diese blos mit baarem Gelde bezahlt, und durch ein gerichtliches Document nicht repräsentirt. Zwar werden in unsern neuern gerichtlichen Documenten auch bewegliche Güter verschrieben. Allein dieses ist eine elende neuere Erfindung, die ihre Lücke im Concursproceß zeigt; die die Gläubiger, welche auf bewegliches Unterpfand geborgt, mit denen zusammen heßt, die Siegel und Briefe haben, und die elendeste Verwirrung unter den Rechtsgelehrten angerichtet hat. Ein ungelehrter Gläubiger der sein bewegliches Unterpfand in Händen hat, kann es bis in diese Stunde nicht begreifen, woher es rühre, daß er solches zum Concurs liefern müsse. Er fühlt aus einem von seinen Vorfahren ererbten Begriffe, daß dieses gegen die Vernunft sey; und kein Gesetzgeber sollte zugeben, daß bewegliche Güter, den Fall, wenn sie in eine öffentliche Bank gelegt, und folglich unbeweglich gemacht werden, ausgenommen, durch Siegel und Briefe repräsentirt würden. Unfre Rechtsgelehrten, die von dem Unterscheide des pignoris und der hypothecae handeln, tappen im Dunkeln, so lange sie nicht auf den grossen Plan jener Colonie zurückgehen. Der Bankschreiber, der jemanden ein Folio auf bewegliches Vermögen gegeben hätte, ohne sich dieses einliefern zu lassen; oder um nach unsrer Art zu reden, der Richter der eine Hypothek auf bewegliches Vermögen aufnimmt, würde als ein öffentl

für den Zinscontract wieder einführen. 101

öffentlicher Verfälscher bestraft werden, wenn ihn der Gesetzgeber nicht für dieses Brandmahl gesichert hätte.

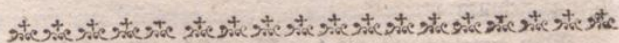
Wie schön wird aber nun nicht der alte Neußerproceß? Der Gläubiger der auf Grundstücke leihet, erhält erst sein Blatt im Buche; hat er dieses sechs Wochen gehabt und hält sich nicht sicher genug wegen seiner Rente: so wird er an das Grundstück, welches durch das Blatt repräsentirt wird, geeignet, und er erhält die Selbstnutzung. Weiter kann er nicht kommen. Weil er jetzt seines Schuldners ganzen Hof von 40 Morgen haben: so muß dieser ihm das Recht diejenigen, welche die 39 übrigen Blätter haben, auszubezahlen zu mögen, abtreten; und damit kann er erst den ganzen Hof erlangen. Man kann sich schwerlich einen schickern und feinern Plan zum Besten der Landeigenthümer gedenken.

Allein nie können wir dahin zurückkommen, ohne schlechterdings den Zinscontract zu verbieten, und statt desselben den Rentekauf wieder einzuführen. Die mit jenem verknüpfte Löse, diese elende und schädliche Erfindung verdirbt alle diese grossen Anstalten unsrer Vorfahren, oder jener Colonie. Der Staat der für die Richtigkeit des Bankofolio haftet, kann nie die Bürgschaft übernehmen, daß sofort jedes Capital, wenn es gelöst wird, bezahlt werden solle. Zwar hat man in einigen Ländern öffentliche Hypothekenbücher eingeführt, die Grundstücke des Schuldners darinn eintragen, und den Richter für die Richtigkeit desselben haften lassen. Allein diese an sich guten Anstalten thun die Wirkung nicht, so lange die Löse bleibt. Das Hypothekenbuch muß nichts weiter als die Existenz des Grundstücks und was es jährlich trägt, garantiren. Der Gläubiger kauft dieses Grundstück und seinen Ertrag mittelst des Anleihsens. Entzieht ihm der Schuldner den Ertrag des ersten

Jahrs: so kann der Staat ihm den Ertrag des zweyten gewiß durch die Selbstnutzung verschaffen. Folglich läuft der Staat bey der Bürgschaft fast gar keine Gefahr: er beursundet dasjenige nur öffentlich, was jeder naher oder ferner Gläubiger nicht ohne Mühe untersuchen kann; und weil das Grundstück im Hypothekenbuch zu keinem Geldwerth angeschlagen ist: so steigt und fällt die Renteveranschreibung eben wie die liegende Gründe steigen und fallen; und der Rentenier läuft von Rechtswegen gleiche Gefahr mit dem Landeigenthümer; an statt daß alle neuere Hypothekenbücher, worinn ein Gut nach Geldeswerth angeschlagen ist, auf einem schlüpfrigen Grunde stehen, weil man Exempel hat, daß liegende Gründe gegen Geld unter die Häfte fallen können. Dies kann aber auf jene Art gar nicht geschehen.

Außerdem aber nützt der Landeigenthümer, wenn er Glauben hält, seine 40 Morgen doppelt, einmal in Natur; und einmal durch seine 40 Bankofolios. Diese letztere müssen nothwendig den vollkommensten Glauben haben, weil sie nicht wie das Geld einen bloßen Conventionswerth haben; sondern Repräsentationen solcher Effecten sind, die so lange als der Grund durch kein Erdbeben verschlungen wird, und Menschen vorhanden sind, die Brod essen wollen, zur unentbehrlichen und unmittelbaren Nothdurft gehören. Ich will der Speculation, die billiger Weise durch das Steigen und Fallen solcher Renteveranschreibungen oder Bankofolios erzeugt werden würde, imgleichen der Comtoirs, wo man sie in dieser Maasse zu jeder Zeit würde discountiren können, nicht gedenken, um nicht zu weitläufig zu werden. Gernung die Löse oder das Anlehn auf Zinsen muß bey Landeigenthümern schlechterdings aufhören; wer auf Zinsen leihen will, muß es auf Wechsel, auf bewegliches Pfand oder auf persönlichen Credit thun, und keine Hypothek am Grunde haben.

haben. Der Eigenthümer eines Guts kann zu der Erde nicht sagen: Gib mir nach einem halben Jahre so viel Geld wieder, als ich für mein Gut ausgelegt habe. Dennoch sinken die liegenden Gründe darum nicht in ihrem Werth. Warum sollte dann der Herr einer Rentenverschreibung mehr Recht haben? Oder kann man fürchten, daß sich weniger Rente als Grundkäufer finden würden? Unfre Einbildung muß nur erst wieder recht gewöhnet werden, und jeder wird gern Rente kaufen, wenn er nicht mehr auf Zinsen leihen kann.



XIX.

Vorschlag zur Erleichterung der hofge- sessenen Schuldner.

Wenn ein Landmann seinem Gläubiger einiges Land überläßt, um sich aus der Nutzung desselben so wohl wegen des Hauptstuhls als der Zinsen bezahlt zu machen: so nennen wir dieses Todbau oder Todsaat. Der gleichen Contracte sind nun zwar auf sichere Weise verboten, weil sie leicht zum Wucher Anlaß geben können, indem man dasjenige, was der Gläubiger auf diese Weise erhält, nicht so genau überschlagen kann. Allein bey näherer Prüfung wird man finden, daß dieser Contract, wenn er anders genau berechnet ist, dem Schuldner alles leiste, was er insgemein zu wünschen pflegt. Mit Hülfe desselben zahlet er in leichten unmerklichen Terminen ab; das Geld, womit der Gläubiger bezahlt wird, kommt ihm nicht in die Hände, und geht ihm nach einer richtigen Folge auch nicht durch die Finger; der Gläubiger nimmt sein Capital gleichsam bey Pfennigen an, und die Zeit, wo der eine frey, der andre